

BESUCHSREGELUNGEN für die Bezirksalten- und Pflegeheime des Sozialhilfeverbandes Kirchdorf zum Schutze Ihrer Liebsten

Gemäß der 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung des Bundes, BGBl. II Nr. 598/2020, gelten ab 28. Dezember 2020 folgende Besuchsregelungen in unseren Bezirksalten- und Pflegeheimen:

- **Pro Bewohner/Bewohnerin ist ein Besuch pro Woche möglich!**

- ✓ Eine diesbezügliche Abstimmung ist unter den Angehörigen zu treffen!

Besuchstage

- ✓ Montag bis Freitag: **09:30 Uhr bis 11:30 Uhr** und **14:00 bis 17:00 Uhr**
 - ✓ Samstag, Sonntag und Feiertage: **14:00 Uhr bis 17:00 Uhr**
 - ✓ Die Besuchsdauer ist mit max. **50 Minuten beschränkt**
- Besuche sind im jeweiligen BAPH vormittags telefonisch anzumelden. Die Anmeldung gilt immer frühestens für den nächsten Tag. Anmeldungen für das Wochenende sind bis spätestens Freitag durchzuführen!
 - **Besucher haben vor Betreten des Alten- und Pflegeheims entweder ein negatives Ergebnis eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2, das nicht älter als 24 Stunden bzw. ein negatives molekularbiologisches Testergebnis, das nicht älter als 48 Stunden sein darf oder einen Nachweis über den Absonderungsbescheid bzgl. einer COVID-19-Erkrankung (nicht älter als drei Monate) vorzuweisen. Gleichzeitig ist während des Besuchs durchgehend eine FFP-2-Maske zu tragen, welche selbst mitzunehmen ist!**
 - Beim Eintritt in das BAPH wird ein **Gesundheitscheck** (Fiebermessung, Frage auf Symptome, Eintragung in die Besucherliste) durchgeführt.
 - Händedesinfektion ist Pflicht!
 - Mindestabstand von 2 Metern in den allgemein zugänglichen Bereichen
 - Besuche finden in eigenen Begegnungszonen statt.
 - Bei **Verdachtssymptomen** (Fieber, trockener Husten, Kurzatmigkeit, Durchfall, plötzlicher Verlust des Geruchs- bzw. Geschmackssinns) ist das **Betreten der Einrichtung untersagt**. Dies gilt auch wenn derartige Symptome in den letzten zehn Tagen aufgetreten sind.
 - Der Einrichtung ist bekannt zu geben, wenn innerhalb der nächsten 10 Tage (ab letztem Besuch) eine Infektionskrankheit folgt, damit für die Bewohnerin/den Bewohner die erforderlichen gesundheitlichen Maßnahmen in die Wege geleitet werden können.
 - Bei bestätigten COVID-19-Fällen im Heim kann es zu Sperren von Wohnbereichen kommen, sodass ein Besuch nicht möglich ist.
 - Für Bewohnerinnen und Bewohner in speziellen Situationen (Palliativphase etc.) obliegt es der Heimleitung eine gesonderte Zutrittsmöglichkeit zu gewähren.

Wir sagen DANKE für den verantwortungsvollen Umgang mit allen Bestimmungen, damit Sie keine anderen BewohnerInnen und MitarbeiterInnen unserer Einrichtung fahrlässig gefährden.

Mag. Elisabeth Leitner
Obfrau des Sozialhilfeverbandes Kirchdorf